

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath**

in der Fassung der Bekanntmachung vom.....

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.6.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung vom .....folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

### **§ 2**

#### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie umgeladen, sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll. Restmüll ist dabei der Abfall, der nach Trennung der Wert- und Schadstoffe verbleibt.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, Kleintierstreu auf pflanzlicher Basis werden über das Bioabfallgefäß gesammelt.  
Gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speiseabfälle pflanzlicher Herkunft gehören zum Restmüll.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigem Abfall/Sperrmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Metallschrott nach § 16 Abs. 6 dieser Satzung und Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 7 dieser Satzung.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Die Vermeidung von Abfällen hat dabei den Vorrang. Zur Vermeidung von Abfällen werden die Haushaltungen und öffentlichen Einrichtungen mit dem Ziel beraten und informiert, den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bereits beim Einkauf von Produkten zu vermeiden.
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  9. Annahme von Bauschutt, Metallschrott, Altpapier, Grünabfällen und Gehölzschnitt z.B. Rasenschnitt, Blumen, Laub, Wurzelballen, Hecken- und Baumschnitt (keine Bioabfälle aus der Küche, Katzen- und Kleintierstreu) in haushaltsüblichen Mengen an der städtischen Annahmestelle und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises.
  10. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen an der Übergabestelle in Velbert.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfalltonnen (Restmülltonnen, Biotonnen, Papiertonnen) und Abfallsäcken (Restmüllsäcke), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hol- und Bringsystem). Die näheren Einzelheiten dazu sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Dualen System Deutschland GmbH und anderer Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV), soweit sie nach Rückgabe gemäß der §§ 4, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackV einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt bei mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Nicht angenommen werden Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Diese sind gemäß der Abfallsatzung des Kreises Mettmann zu entsorgen. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haus-

haltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV ein Pflicht-Restmüllgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmüllgefäße erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllgefäßes durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch das Ordnungsamt der Stadt Wülfrath zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- oder und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und /oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils geltenden Fassung (Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen

	Nutzzinhalt
<b>Restmüll:</b>	
• Abfallsäcke	40 l
• Abfalltonnen	40 l
• Abfalltonnen	60 l
• Abfalltonnen	80 l

- Abfalltonnen 120 l
- Abfalltonnen 240 l
- Abfallcontainer 1.100 l

**Bioabfälle:**

- Biotonnen 60 l
- Biotonnen 120 l
- Biotonnen 240 l
- Biocontainer 1.100 l

**Altpapier:**

- Papiertonnen 120 l
- Papiertonnen 240 l
- Papiercontainer 1.100 l

- (2) Abfallsäcke für Restmüll gelten jeweils nur für das Jahr, für das sie ausgegeben worden sind.
- (3) Die im Nachkauf – über das vorgeschriebene Mindestmüllvolumen hinaus – erworbenen Säcke sind zeitlich unbegrenzt gültig. Auf diesen Nachkaufsäcken ist keine Jahreszahl aufgedruckt.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallsäcke-/behälter werden in folgenden Zusammenstellungen ausgegeben bzw. bereitgestellt:

**Restmüll:**

- 13, 26, 39 oder 52 Stück Abfallsäcke
- 40 l, 60 l, 80 l, 120 l Abfalltonnen und 1.100 l Abfallcontainer mit 14-täglicher Leerung
- 80 l, 120 l, 240 l Abfalltonnen und 1.100 l Abfallcontainer mit wöchentlicher Leerung

**Bioabfälle:**

- 60 l, 120 l, 240 l Biotonne 14-tägliche Leerung
- 1.100 l Biocontainer 14-tägliche Leerung

**Altpapier:**

- 120 l, 240 l Papiertonnen 14-tägliche Leerung
- 1.100 l Papiercontainer 14-tägliche Leerung

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Volumen von 10 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemäß den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß (Restmüllsäcke/Restmülltonnen) erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Volumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Ein geringeres Restmüll-Gefäßvolumen als 10 Liter pro Person und Woche kann nicht zugelassen werden, auch wenn beim Abfallbesitzer/-erzeuger durch intensive Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Eigenverwertung (Eigenkompostierung) im Einzelfall weniger Abfälle anfallen. Ein Mindest-Bioabfall-Gefäßvolumen pro Person und Woche wird von der Stadt nicht zugeteilt.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird das verbindliche Mindest-Restmüll-Volumen für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Es wird ein Mindest-Restmüll-Volumen von 10 l pro EWG und Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmenstyp Institution	Einheit	EWG
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Absatz 3 berechnete Mindestrestmüllvolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 zur Verfügung zu stellenden Volumen hinzugerechnet.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der/des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (7) Sackausstattungen (Restmüll) sind gegen Vorlage von Gutscheinen, die Grundstückseigentümern zugesandt werden, bei den von der Stadt bestimmten Ausgabestellen abzuholen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin sind Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstückes mit Abfallsäcken bzw. Abfallbehältern zu jedem Quartal des Jahres möglich.

Beantragung bis	Änderung zum
• Ende September	1. Januar des Folgejahres
• Ende Februar	1. April des Jahres
• Ende Mai	1. Juli des Jahres
• Ende August	1. Oktober des Jahres.

Verändert sich die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, ist in gleicher Weise eine Änderung der Ausstattung monatlich möglich.

Beantragung bis	Änderung zum
10. des Monats	1. des Folgemonats.

- (9) Jeder - gemäß der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung Gebührenpflichtige - hat Anspruch auf Nutzung und Gestellung der haushaltsnahen Papiertonne im Verhältnis von 1:1

(Einheit Liter pro Woche) zum bezogenen wöchentlichen Restmüllbehältervolumen, mindestens aber auf eine 120 Liter Tonne pro angeschlossenem Grundstück. Die zentrale Papierfassung auf der städtischen Annahmestelle darf durch Gebührenpflichtige und Haushalte nur in haushaltsüblichen Mengen genutzt werden.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Transportwege für Abfallbehälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen auf dem Grundstück müssen eine geeignete Befestigung aufweisen und mindestens 1,5 m breit und stufenlos sein. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,5 m breit sein. Türen müssen geeignete feste Stellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen. Im Übrigen sind für Standort und Transportweg der Abfallbehälter und die dazugehörigen Einrichtungen die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) 2160, 2161, 6162 und 6166, die DIN-Normen des Fachnormenausschusses kommunale Technik (DIN 30700) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (2) Für Abfallbehälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen wird der Standort für die Abholung der Abfallbehälter nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Stadt bestimmt.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter/ Getrennthaltung

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter gehören zum Grundstück und dürfen beim Auszug nicht zur neuen Adresse mitgenommen werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmungen eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten.
- (4) Bioabfälle sollten möglichst vom Restmüll getrennt über die Biotonnen gesammelt werden, wenn keine Eigenkompostierung stattfindet. Grünabfälle und Gehölzschnitt können in haushaltsüblichen Mengen bei den von der Stadt betriebenen Sammelstellen abgegeben werden.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) In die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallsäcke, Abfalltonnen und Abfallcontainer dürfen nur solche Abfälle eingefüllt werden, für die es keine Wertstofffassungssysteme der Privatwirtschaft gibt und die keine Abfälle nach § 4 dieser Satzung (schadstoffhaltige/gefährliche Abfälle) sind.
- (7) Bauschutt (z.B. Steine, Fliesen, Mörtel) darf nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Säcke eingefüllt werden. Er kann in haushaltsüblichen Mengen bei der städtischen Annahmestelle gegen Gebühr abgegeben werden.
- (8) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Es ist nicht gestattet, Abfallsäcke so zu verschließen (zuzukleben), dass sie vom Mülllader nicht mehr gegriffen werden können.



- (9) Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) und Altglas werden über das Duale System der Privatwirtschaft erfasst. Jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die vom privaten Entsorger zur Verfügung gestellten Behältnisse (Gelbe Tonne/Gelbe Säcke und Depotcontainer für Altglas) zu benutzen und die vom privaten Entsorger festgelegten Abfuhrtermine einzuhalten.
- (10) Sperrige Abfälle (siehe § 16 dieser Satzung) und Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden. Glasscherben, Spritzen, Kanülen und Skalpelle stellen eine Gefahr für die Mülllader dar. Sie müssen in stichfeste Behälter verpackt werden, bevor sie in die Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (12) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der Abfälle und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (13) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08<sup>00</sup> Uhr bis 20<sup>00</sup> Uhr benutzt werden.
- (14) Die Abfallsammelfahrzeuge fahren die Straßen an, die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt sind. Anschluss- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke nicht unmittelbar von den nach Satz 1 festgelegten Straßen erschlossen werden (z. B. Anschluss an das öffentliche Straßennetz durch Fußwege, private Wege, Wirtschafts- oder Anliegerwege) oder deren Grundstücke an Straßen liegen, die das Sammelfahrzeug aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht oder nur erschwert befahren kann (z. B. öffentliche Stichwege und Straßen ohne ausreichend großen Wendeplatz), müssen die Abfallbesitzer/-erzeuger Abfallsäcke und Abfallgefäße zur nächstgelegenen Straße, die das Sammelfahrzeug benutzt, oder zu der von der Stadt bestimmten Sammelstelle bringen und zur Abholung bereitstellen.
- (15) Die Abfallgefäße und Abfallsäcke sowie Sperrgutteile sind am Morgen des Abholtages bis 06<sup>00</sup> Uhr, frühestens am Vorabend des Abholtages, an der Außenseite des Gehweges (Straßenbegrenzungslinie) der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen unbeschädigt so aufzustellen, dass Personen und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Säcke und Abfallgefäße sind gegen Wind zu sichern. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Standplatz oder eine Änderung des Standplatzes sind zu befolgen. Können die Abfallsäcke, Abfallbehälter oder Sperrgutteile aus einem in der Person des Eigentümers oder Besitzers oder deren Vertreter liegenden Gründe nicht abgeholt werden, so werden sie erst am nächsten Abfuhrtag eingesammelt. Die Abfallsäcke, Abfalltonnen und Sperrgutteile sind unverzüglich bis zur nächsten Abholung/Leerung von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (16) Nach der Entleerung sind Abfallbehälter unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallsäcke und Abfallbehälter entstehen, sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (17) Aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beträgt das maximal zulässige Gewicht der Restmüllsäcke 20 kg. Es ist verboten, Abfälle, die bei den Beschäftigten der Abfallentsorgung zu Verletzungen führen können (Spritzen, Scherben, Messer u. a.) in die Abfallsäcke zu füllen. Die 1.100 l Container für Bioabfall, Restmüll und Altpapier dürfen zur Entleerung maximal 450 kg wiegen.

## **§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehälter, wie die Papiertonne und Biotonne gemeinsam zugelassen, das heißt, wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die Abfallbehälter werden wie folgt nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wöchentlich oder vierzehntäglich entleert.
2. Die Säcke für Restmüll werden wöchentlich im Einwegverfahren abgeholt.
3. Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden vierzehntäglich entleert.
4. Die Abfallbehälter für Altpapier werden vierzehntäglich entleert.

Der jeweiligen Abholzeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde/Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, brennbare sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt gegen gesonderte Sperrmüllgebühr im Rahmen der Restmüllentsorgung abfahren zu lassen.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Bauwerksteile, Badewannen, Garagentore u. ä. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.
- (3) Am Abfuhrtag sind die sperrigen Abfälle versehen mit der nach der Gebührensatzung vorgeschriebenen amtlichen Gebührenmarke und unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 15 Absatz 2 dieser Satzung bereitzustellen. Sperrige Abfälle werden nur in haushaltsüblicher Art und Menge abgeholt. Die Abholtermine werden vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Es wird zwischen folgenden Klassen sperriger Abfälle unterschieden:
  - brennbares Sperrgut
  - sperriger Metallschrott
  - sperrige Elektro-/Elektronik-Altgeräte
  - Kühlgeräte
  - sperrige Grünabfälle
  - Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Klassifizierung zu treffen ist.
- (5) Brennbares Sperrgut (z. B. Altholz, Matratzen, Teppiche, Polstermöbel, Möbel etc.) wird ohne Anmeldung im Rahmen der Restmüllabfuhr abgefahren.
- (6) Sperriger Metallschrott (z. B. große Metallteile, Fahrräder, Sprungrahmen etc.) wird nach Anmeldung bei der Stadt einmal monatlich abgefahren.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen (nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt und gegen Gebühr). Die Sammlung erfolgt einmal im Monat. Die Abholtermine

für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekanntgegeben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch zu einer von der Stadt genannten Sammelstelle gebracht werden (gebührenfrei).

- (8) Haushaltstypische Kühlgeräte (Kühl- und Gefriergeräte mit schadstoffhaltigen Kühlmitteln - z. B. FCKW -) werden nach vorheriger Anmeldung und gegen Gebühr bei der Stadt einmal monatlich abgefahren und können auch zu einer von der Stadt genannten Sammelstelle gebracht werden (gebührenfrei).
- (9) Sperrige Grünabfälle (z. B. Strauch- und Baumschnitt) werden gebündelt durch eine kompostierbare Schnur (z. B. Sisal) nach vorheriger Anmeldung (gegen Gebühr) zu sechs Terminen im Jahr im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt.
- (10) Allgemein brennbare Sperrgutteile (Abs. 1) dürfen maximal 1,40 m x 2,00 m groß sein. Kleinere Sperrgutteile (Bretter) müssen zu einem Paket bis zu einem Gesamtgewicht von 35 kg gebündelt werden. Im Zweifel und bei größeren oder schwereren Sperrgutstücken entscheidet die Stadt.

## **§ 17**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Wird die Auskunft nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung erteilt, so wird das erforderliche Mindestmüllvolumen von der Stadt geschätzt und zugeteilt.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 19

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von witterungsbedingten Ereignissen, Baustellen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 20

### Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder die von der Stadt für das Grundstück festgelegte Sammelstelle mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind und die Abfälle in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 21

### Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wülfrath und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wülfrath erhoben.

## § 22

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhandenen sind.

## **§ 23** **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die nach § 3 von der Beseitigung durch die Stadt Wülfrath ausgeschlossenen Abfälle entgegen der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes und entgegen der Maßgabe des § 9 dieser Satzung beseitigt;
  2. entgegen § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  3. entgegen § 4 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle am Straßenrand zur Abfuhr bereitstellt und nicht zu den mobilen Sammelstellen bringt.
  4. entgegen § 6 Absatz 1 und 3 seinen Verpflichtungen zum Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung und zur Überlassung der anfallenden Abfälle an die städtische Abfallentsorgung nicht nachkommt;
  5. entgegen § 10 andere als die von der Stadt bestimmten Abfallsäcke und Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
  6. entgegen § 10 Absatz 2 ungültige Abfallsäcke bereitstellt;
  7. entgegen § 12 Absatz 1 Transportwege und Standplätze für Abfallbehälter mit mehr als 240 Liter Fassungsvermögen ohne Befestigung anlegt;
  8. entgegen § 13 Absatz 15 nach dem Entleeren die Abfallbehälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
  9. entgegen § 13 Absatz 2 und 4 Abfälle entgegen ihrer Zweckbestimmung in falsche Abfallbehälter füllt und z. B. unwertbaren Restmüll in Biotonnen oder Papiertonnen bereitstellt;
  10. entgegen § 13 Absatz 2 Abfälle in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
  11. entgegen § 13 Absatz 3 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt hält;
  12. entgegen § 13 Abs. 7 Bauschutt in Abfallsäcke oder Abfalltonnen einfüllt;
  13. entgegen § 13 Absatz 8 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, überfüllt oder Abfallsäcke zuklebt, so dass sie nicht gegriffen werden können;
  14. entgegen § 13 Absatz 10 sperrige Abfälle oder andere Abfälle, welche das Sammelfahrzeug oder die Abfallbehälter beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Behälter oder Säcke einfüllt;
  15. entgegen § 13 Absatz 13 Depotcontainer für Altglas zu anderen Zeiten benutzt;
  16. entgegen § 13 Absatz 15 und 16 Abfallsäcke oder Abfallbehälter sowie Sperrgutteile zu früh oder zu spät an die Straße stellt und die Abfallsäcke/Abfalltonnen und Sperrgutteile nicht unverzüglich wieder auf sein Grundstück zurückstellt;

17. entgegen § 16 sperrige Abfälle ohne aufgeklebter Gebührenmarke oder in sonstiger Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bereitstellt;
  18. entgegen § 17 Absatz 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen nicht unverzüglich meldet;
  19. entgegen § 17 Absatz 1 die Mitteilung über den Wechsel des Anschlusspflichtigen unterlässt;
  20. entgegen § 18 die für die Durchführung der Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, den beauftragten Personen den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden verwehrt oder die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt;
  21. entgegen § 20 Absatz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1997 (BGBl I S. 3039). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 361 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am .....in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2010 außer Kraft.

## **Anlage 1** zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wülfrath (§ 3 Absatz 1)

### **Ausgeschlossene Abfälle**

- Abfälle, an deren Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes besondere Anforderungen zu stellen sind.
- Zytostatika
- Besonders überwachungsbedürftige Abfälle innerhalb und außerhalb des Gesundheitsdienstes
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z. B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehr verarbeitet werden können, wie z. B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z. B. Schweinegülle
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- Abfälle mineralischen Ursprungs
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen sowie Aschen und Schlacken in heißem oder glühendem Zustand
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Gichtgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium-Galvanikschlämme
- Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jaro-sitschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte, Harze sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme- und emulsionen
- Explosivstoffe
- Detergentien- und Waschmittelabfälle
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten, sowie Schlämme mit einem Feststoffgehalt kleiner als 30%
- Fäkalien aus Hauskläranlagen

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie, Blutbank u. a., gefüllte Blutbeutel und Blutkonserven
- Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist

- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- Erdaushub, Bauschutt
- Autowracks, Autoteile, Altreifen

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind weiterhin Abfälle ausgeschlossen, von denen nach dem Stand der Technik besonders schädliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



## **Anlage 2** zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 4 Absatz 1)

### **Schadstoffhaltige Abfälle**

#### Herkunftsbereich Auto:

- Autobatterien
- Autopflegemittel
- Autospachtelprodukte
- Bremsflüssigkeit
- Chrompflegemittel
- Entroster
- Enteiser
- Felgenreiniger
- Frostschutzmittel
- Ölverschmutzte Abfälle
- Rostschutzmittel
- Unterbodenschutz

#### Herkunftsbereich Garten:

- Düngemittel
- Pestizide
- Pflanzenschutzmittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Unkrautbekämpfungsmittel

#### Herkunftsbereich Heimwerker- und Hobbybedarf:

- Abbeizmittel
- Akkus
- Batterien
- Chemikalien
- Energiesparlampen
- Farben
- Fotochemikalien
- Holzschutzmittel
- Holzleim
- Klebstoffe
- Lacke
- Lasuren
- Laugen
- Leuchtstoffröhren

- Nitroverdünnung
- Pinselreiniger
- Wandfarbe
- Zementfarbe

Herkunftsbereich Gesundheits- und Körperpflege:

- Desinfektionsmittel
- Fieberthermometer
- Haarfärbemittel
- Medikamente
- Nagellack-/entferner
- Spraydosen

Herkunftsbereich Putz- und Pflegemittel:

- Abflussreiniger
- Ammoniak
- Backofenreiniger
- Bleichmittel (salmiak- und chlorhaltige Reiniger)
- Entkalker
- Fensterreiniger
- Fleckentferner
- Geschirrspülmittel für Spülmaschinen
- Grillanzünder
- Grillreiniger
- Imprägnierspray
- Möbelpolitur
- Mottenschutzmittel
- Rohrreiniger
- Salmiakgeist
- Sanitärreiniger
- Schimmelbekämpfungsmittel
- Silberputzmittel
- Waschbenzin
- WC-Reiniger

## Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 13 Absatz 14)

### Straßenverzeichnis

Adelscheider Weg*	Drosselweg
Ahornweg	Düsseler Feld*
Akazienweg	Düsseler Straße*
Alte Ratinger Landstraße	Eduard-Dollerschell-Weg
Am Braken	Eichendorffstraße
Am Bruch	Eichenweg
Am Diek	Ellenbeek
Am Hang	Erfurthweg
Am Herminghauspark	Erlenweg
Am Höfchen	Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Am Kalkofen	Fichtenweg
Am Kalkstein	Finkenweg
Am Kliff	Flandersbach*
Am Müllerbaum	Flandersbacher Straße*
Am Rathaus	Flehenberg
Am Pütt	Flehental
Am Schlagbaum	Flügelskämpchen
Am Siepen	Fortunastraße
Am Sportplatz	Friedensreich-Hundertwasser-Weg
Am Stadtpark	Frickenhausweg
Am Wasserturm	Frowinkelshäuschen
Am alten Bahnhof	Föhrenweg
Amselweg	Gartenstraße
Anemonenweg	Gerhart-Hauptmann-Straße
Angerweg	Gladiolenweg
Aprath*	Goethestraße
Asbrucher Straße*	Görtzheide
August-Thyssen-Straße	Hackestraße
Bahnhofstraße	Hahnenfurther Weg*
Bausenhaus	Halfmannstraße
Beethovenstraße	Hammerstein
Bergstraße	Hans-Böckler-Straße
Bertolt-Brecht-Straße	Haselnussweg
Birkenweg	Haus Düssel
Bleiwäsche	Havemannstraße
Bockswiese	Heidestraße
Breslauer Straße	Heiligenhauser Weg*
Bringmannshaus	Heinrich-Heine-Straße
Buchenweg	Heinrich-Vogeler-Weg
Chemnitzer Straße	Henry-Ford II-Straße
Conrad-Verlohr-Straße	Hermann-Hesse-Straße
Danziger Straße	Herminghausweg
Diakonissenweg	Heumarktstraße
Dieselstraße	Hohdahlsfeld
Dillenberger Weg*	Hohlweg
Dorfanger	Holunderweg
Dorfermühlenweg*	Höhenweg
Dorfstraße	Im Grüental
Dornaper Straße	Im Spring
Dresdener Straße	In den Eschen

Ina-Seidel-Weg  
Jahnstraße  
Johanna-Beyth-Gasse  
Julius-Imig-Straße  
Käthe-Kollwitz-Weg  
Kapellenweg  
Karlsbader Straße  
Karlshäuser Weg  
Kastanienallee  
Kiefernweg  
Kirchenfelder Weg  
Kirchplatz  
Kirschbaumstraße  
Klinik Aprath\*  
Kocherscheidt  
Koxhof  
Kruppstraße  
Kölnische Landstraße\*  
Langendorfer Straße  
Liegnitzer Straße  
Ligusterweg  
Lindenstraße  
Lisa-Meitner-Straße  
Lärchenweg  
Lönsweg  
Magdeburger Straße  
Maikammer  
Maria-Merian-Weg  
Marienburger Straße  
Maushäuschen  
Mautweg  
Meisenweg  
Memeler Straße  
Mettmänner Straße  
Metzgeshauser Weg\*  
Mittelstraße  
Mozartstraße  
Museumstraße  
Mühlenstraße  
Nachtigallenweg  
Narzissenweg  
Nelkenweg  
Nevigeser Straße  
Nord-Erbach\*  
Nordstraße  
Oberdüssel\*  
Oberdüsseler Weg\*  
Obere Flandersbach\*  
Obschwarzbach\*  
Oetelshofer Weg\*  
Osterdelle  
Otto-Ohl-Weg  
Pappelweg  
Parkstraße  
Paula-Modersohn-Weg  
Platanenweg  
Püttbach\*  
Reinhold-Schneider-Straße  
Rieler Feld  
Ringstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Rohdenhauser Busch

Rohdenhauser Straße  
Rosenweg  
Rotdornweg  
Röntgenstraße  
Rützkausener Straße\*  
Schickenberg  
Schillerstraße  
Schlehenweg  
Schlupkothlen\*  
Schmachtenbergweg  
Schulstraße  
Schwanenstraße  
Siedlerstraße  
Silberberger Weg\*  
Stettiner Straße  
Stiftstraße  
Süd-Erbach\*  
Südstraße  
Tannenbergstraße  
Tannenweg  
Thomas-Mann-Straße  
Tiegenhöfer Straße  
Tillmannsdorfer Straße  
Tönisheider Straße  
Tulpenweg  
Ulmenweg  
Unterdüssel\*  
Veilchenweg  
Velberter Straße  
Ware Platz  
Weidenweg  
Weißdornweg  
Weststraße  
Wiedenhofer Straße  
Wilhelm-Mittelmann-Straße  
Wilhelmshöhe  
Wilhelmstraße  
Wolfgang-Borchert-Straße  
Zechenweg  
Zedernweg  
Zeisigweg  
Zur Fliethe  
Zur Hansheide\*  
Zur Hotzepar  
Zur Krakau  
Zur Loev  
Zur Löckerheide  
Zur Vorburg  
Zwingenberger Weg\*

\*) für diese Straßen gelten insbesondere die  
im § 13 Abs. 14 aufgeführten Einschränkungen